

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/03_2026

Lausanne, 29. Januar 2026

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 23. Januar 2026 ([4A_438/2024](#), [4A_494/2024](#), [4A_510/2024](#), [4A_512/2024](#), [4A_594/2024](#))

Vergabe der Bronzemedaille beim Frauen-Finale im Bodenturnen an den Olympischen Spielen 2024 in Paris – Revisionsgesuche von Jordan Chiles und USA Gymnastics gutgeheissen

Das Bundesgericht heisst die Revisionsgesuche der amerikanischen Bodenturnerin Jordan Chiles und von USA Gymnastics gegen en Entscheid des Internationalen Sportschiedsgerichts (TAS) vom August 2024 gut. Jordan Chiles wurde beim Frauen-Finale im Bodenturnen an den Olympischen Spielen 2024 in Paris der dritte Platz zuerkannt, nachdem sie während des Wettkampfs die ursprünglich erhaltene Note erfolgreich angefochten hatte. Das in der Folge angerufene TAS entschied, dass ihre Einsprache während des Wettkampfs verspätet erfolgt sei und entzog ihr die Bronzemedaille zu Gunsten von Ana Maria Bărbosu. Das Bundesgericht kommt aufgrund einer nach dem Entscheid des TAS entdeckten audiovisuellen Aufzeichnung zum Schluss, dass dieses neue Beweismittel eine Änderung des angefochtenen Entscheids bewirken könnte. Es weist die Sache deshalb an das TAS zurück, damit dieses die Situation unter Berücksichtigung des neuen Beweismittels überprüft. Auf die Beschwerde und das Revisionsgesuch von Sabrina Maneca-Voinea, die beim Wettkampf den fünften Platz belegte und ebenfalls die Bronzemedaille beanspruchte, tritt das Bundesgericht nicht ein.

Das Finale des Frauen-Einzelwettkampfs im Bodenturnen an den Olympischen Spielen 2024 in Paris fand am 5. August 2024 statt. Ana Maria Bărbosu erreichte eine Punktzahl

von 13.700. Sabrina Maneca-Voinea klassierte sich hinter Ana Maria Bărbosu auf dem vierten Platz der vorläufigen Rangliste. Sabrina Maneca-Voinea waren 0.1 Punkte wegen Übertretens der Wettkampffläche abgezogen worden, was sie vor Ort nicht anfocht. Jordan Chiles erhielt als letzte Turnerin 13.666 Punkte. Nach einer von ihrer Trainerin erhobenen und von der obersten Wettkampffury gutgeheissenen Einsprache wurde ihre Punktzahl auf 13.766 erhöht. Jordan Chiles verdrängte damit Ana Maria Bărbosu auf den vierten Platz und erhielt die Bronzemedaille.

Der Rumänische Gymnastikverband, Ana Maria Bărbosu und Sabrina Maneca-Voinea gelangten an die Ad-hoc-Kammer des TAS, die während der Olympischen Spiele 2024 in Paris vor Ort eingerichtet war. Sie machten insbesondere geltend, dass die Einsprache von Jordan Chiles nach Ablauf der reglementarisch vorgesehenen Frist von einer Minute eingereicht worden sei. Sabrina Maneca-Voinea focht den gegen sie verhängten Punkteabzug an, da sie die Wettkampffläche nicht übertreten habe. Am 10. August 2024 entschied das TAS – bestehend aus drei Schiedsrichtern – dass die Einsprache im Namen von Jordan Chiles eine Minute und vier Sekunden nach Erscheinen des Ergebnisses der amerikanischen Turnerin auf der Anzeigetafel und damit verspätet erhoben worden sei. Deshalb bleibe es bei der ursprünglichen Punktzahl von 13.666 für Jordan Chiles. Das TAS entschied zudem, dass es den gegen Sabrina Maneca-Voinea verhängten Punkteabzug nicht überprüfen könne.

Sabrina Maneca-Voinea erhob gegen den Entscheid des TAS eine Beschwerde und ein Revisionsgesuch an das Bundesgericht. Mit Urteilen vom 23. Januar 2026 tritt das Bundesgericht auf die beiden Rechtsmittel nicht ein. Es kommt zum Schluss, dass es nicht überprüfen kann, ob die Turnerin die Wettkampffläche übertreten hat, da diese Frage in den Bereich der nicht justizierbaren Spielregeln fällt und nicht in denjenigen der überprüfbaren rechtlichen Regeln.

Jordan Chiles legte ebenfalls Beschwerde beim Bundesgericht ein, mit der sie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines der drei Schiedsrichter des TAS in Abrede stellte; zudem erhob sie ein Gesuch um Revision des Schiedsentscheids vom 10. August 2024. Der amerikanische Gymnastikverband (USA Gymnastics) legte ebenfalls ein Revisionsgesuch ein. Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Jordan Chiles betreffend die angebliche Befangenheit eines Schiedsrichters ab. Die beiden Revisionsgesuche heisst es dagegen gut. Unter den sehr aussergewöhnlichen Umständen des vorliegenden Falles kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die audiovisuelle Aufzeichnung des Finales vom 5. August 2024 zu einer Änderung des angefochtenen Schiedsentscheids zugunsten der Gesuchsparteien führen könnte; das TAS könnte angesichts dieser audiovisuellen Sequenz zum Ergebnis gelangen, dass die im Namen von Jordan Chiles erhobene mündliche Einsprache (verbal inquiry) vor Ablauf der reglementarischen Frist von einer Minute erhoben wurde. Das Bundesgericht hebt den angefochtenen Schiedsentscheid deshalb teilweise auf und weist die Sache an das TAS zurück, damit dieses unter Prüfung des Beweiswerts der audiovisuellen Aufzeichnung neu entscheidet.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile sind auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile > 4A_438/2024, 4A_494/2024, 4A_510/2024 oder 4A_594/2024* eingeben.